

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Seniorenbeirates der
Stadt Bergisch Gladbach
14.02.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Niederschrift (gesamt)	5
Anlage 1 140217 Teilnehmerverzeichnis	11
Anlage 2 140217 Synopse Wahlordnung Seniorenbeirat	13
Anlage 3 140217 Programm Seniorenkino	29

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Datum
21.03.2017
Ausschussbetreuender Fachbereich
Zentraler Dienst 5-10
Schriftführung
Hans-Jörg Fedder
Telefon-Nr.
02202-142865

Niederschrift

Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach
Sitzung am Dienstag, 14.02.2017

Sitzungsort

Gustav-Lübbe-Haus, 1. Obergeschoss, Raum 135, Scheidtbachstr. 23, 51469 Bergisch Gladbach

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

10:00 Uhr - 11:54 Uhr

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

Keine

Sitzungsteilnehmer

Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Beiratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden**
- 3 Änderung wahlrechtlicher Vorschriften - Seniorenbeiratswahl
0457/2016/1**
- 4 Informationen aus dem Seniorenbüro und Fragen aus dem Seniorenbüro**
- 5 Anträge**

6 Anfragen

7 Verschiedenes

N Nicht öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden

2 Informationen aus dem Seniorenbüro und Fragen an das Seniorenbüro

3 Anträge

4 Anfragen

5 Verschiedenes

Protokollierung

Ö Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Beiratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates Herr Krafft eröffnet die 12. Sitzung des Seniorenbeirates und gibt bekannt, dass Herr Cromme, Frau Mertes und Herr Kohlschmidt entschuldigt fehlen. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß und rechtzeitig einberufen wurde und der Seniorenbeirat beschlussfähig ist.

Da Frau Mertes und Frau Brosch an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen, wird die Entsendung eines Beiratsmitglieds in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport wiederum in die nächste Beiratssitzung vertagt.

2. Mitteilungen der/des Beiratsvorsitzenden

Herr Krafft berichtet aus dem Kreissenorenbeirat, dass eine Liste aller Pflegeeinrichtungen im Kreis erstellt wird.

3. Änderung wahlrechtlicher Vorschriften - Seniorenbeiratswahl 0457/2016/1

Herr Bodengesser erläutert die Vorlage. Frau Brandi ergänzt diesen Vortrag um die geschichtliche Entwicklung und erinnert daran, dass der Seniorenbeirat eine freiwillige Einrichtung der Stadt ist. Herr Marx erinnert an die Begründung aus der letzten Beiratssitzung für die Einladung Herrn Bodengessers.

Herr Bodengesser präsentiert Musterstimmzettel.

Sodann berät der Seniorenbeirat anhand der Gegenüberstellung in der Vorlage zunächst die „Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach“ (Seiten 15 – 18 der Einladung). Die Präambel des Entwurfs muss aktualisiert werden. Änderungswünsche werden nicht vorgetragen.

Nachfragen werden von Frau Brandi beantwortet:

- Der Beirat muss sich aus praktischen Gründen (→Beschlussfassung) aus einer ungeraden Zahl Mitglieder zusammensetzen. Dass es sich um neun Mitglieder handelt, resultiert aus der Zeit, als die Mitglieder von den vier AltenAGs vorgeschlagen wurden. Nach kurzer Diskussion wird keine Änderung der Mitgliederzahl gewünscht.
- Auch Betreute sind wahlberechtigt.

Herr Marx kritisiert, dass es sich bei der Einrichtung von Direktwahlbüros (§ 3) um eine Kann-Vorschrift und nicht um eine verpflichtende Einrichtung handelt.

Der Seniorenbeirat fasst folgenden

Beschluss: (einstimmig)

Der Seniorenbeirat ist mit der vorgeschlagenen Änderung der „Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Bergisch Gladbach i. d. F. der II. Nachtragssatzung“ einverstanden.

Alsdann befasst sich der Seniorenbeirat mit der „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach“.

Herr Bodengesser erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen der Beiratsmitglieder.

Bei weniger als neun Wahlvorschlägen müsste die Wahl abgesagt werden. Die Wahlvorschläge sollen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel angeordnet werden. Nach kurzer Diskussion des Vorschlags, dass jeder Wähler mehr als eine Stimme hat, wobei er keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben darf, fasst der Seniorenbeirat folgenden

Beschluss: (einstimmig)

Jeder Wähler hat bis zu fünf Stimmen. Pro Kandidaten darf nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.

Bei mehr als fünf Kreuzen ist der Stimmzettel ungültig.

Der Seniorenbeirat spricht sich gegen eine alphabetische Reihenfolge der Wahlvorschläge aus. Vielmehr solle die Reihenfolge der Wahlvorschläge ausgelost werden und die Verwaltung prüfen, ob diese Vorgehensweise zulässig ist. *(Diese Prüfung ist mit dem Ergebnis erfolgt, dass das Losverfahren zulässig ist.)* Mehrheitlich wird keine alphabetische Anordnung der Kandidaten auf dem Stimmzettel befürwortet.

Für jeden Wahlvorschlag sind zehn Unterstützer erforderlich. Jeder Wahlberechtigte darf aber nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die einzureichenden Kandidatenprofile werden ausschließlich auf der städtischen Internetseite veröffentlicht und auf Anfrage an Wähler verschickt. Frau Brandi ergänzt, dass mit der Einreichung eines Kandidatenprofils auf den Datenschutz verzichtet wird.

Vorgeschlagen wird, in den Profilen Hinweise auf Familienstand und Kinder zu streichen.

Der Seniorenbeirat fasst sodann folgenden

Beschluss: (einstimmig)

In § 6 Abs. 2 werden im Kandidatenprofil die Informationen zu
g) Familienstand beibehalten und zu
h) Kinder gestrichen.

Herr Bodengesser erläutert das Briefwahlverfahren. In der Wahlordnung wird die Nummerierung wie folgt geändert:

§ 10: Feststellung des Wahlergebnisses = § 11

§ 15: Ersatzbestimmung von Vertretern = § 12

§ 16: Schlussbestimmungen = § 13

Der Seniorenbeirat fasst folgenden

Beschluss: (einstimmig)

Der „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der geänderten Fassung zugestimmt.

Sodann fasst der Seniorenbeirat unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse folgende

Beschlussempfehlung: (einstimmig)

Die Änderungen

1. der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der II. Nachtragssatzung sowie
 2. der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der I. Nachtragssatzung
- werden unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse beschlossen.

(Die aktuelle Fassung der Wahlordnung ist als Anlage 2 beigelegt.)

4. Informationen aus dem Seniorenbüro und Fragen aus dem Seniorenbüro

Frau Laufenberg trägt den aktuellen Stand zum „Alt-Papier“ vor. Sie bittet darum, dass die Beiratsmitglieder ihre Profile mit Bildern zur nächsten Beiratssitzung am 28.03.2017 oder der städtischen Pressestelle einreichen.

Der Stammtisch am Aschermittwoch fällt aus. Die entsprechende Pressemitteilung erfolgt über die städtische Pressestelle.

Für den Stammtisch sollen Fachleute/Referenten gewonnen werden. Herr Dr. Farzanehfar bietet einen Vortrag „Gesundheit im Alter“ (aus der Sicht eines aktiven Seniorenbeiratsmitglieds) an.

Frau Brandi teilt mit, dass neue Programm des Senioren-Kinos würde derzeit gedruckt (*s. Anl. 3*).

5. Anträge

Es werden keine Anträge gestellt.

6. Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

7. Verschiedenes

Herr Bodengesser weist auf das Volksbegehren zum „G 9“, insbesondere auf die Auslegungen, hin.

Der Beiratsvorsitzende Herr Krafft schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 11.53 Uhr.

N Nicht öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der/des Beiratsvorsitzenden

Der Vorsitzende trägt nichts vor.

2. Informationen aus dem Seniorenbüro und Fragen an das Seniorenbüro

Es werden weder Informationen vorgetragen noch Fragen gestellt.

3. Anträge

Es werden keine Anträge gestellt.

4. Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

5. Verschiedenes

Für die kommenden Sitzungen wird einvernehmlich auf die Erstellung eines nichtöffentlichen Teils verzichtet.

Der Beiratsvorsitzende Herr Krafft bedankt sich für die Diskussion und schließt die Sitzung um 11.54 Uhr.

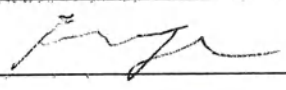
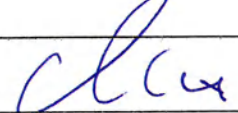
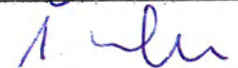
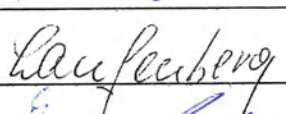
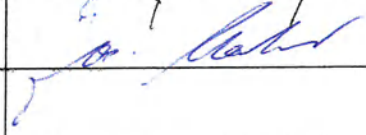
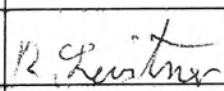
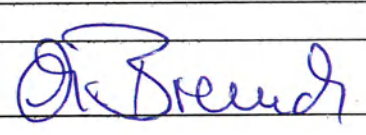
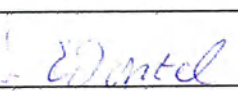
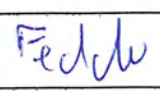
gez. Krafft
Vorsitzender

gez. Schriftführung

Anlage 1

Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach
Sitzungsort: Gustav-Lübke-Gebäude, Scheidtbachstr. 23,
 51469 Bergisch Gladbach
am: 14.02.2017 von 10.00 Uhr bis 11.54 Uhr

Teilnehmerverzeichnis

Gewählte Mitglieder	Persönliche Vertretung	Unterschrift
Dr. Farzanehfar, Faradjollah	Herrmann, Iro	
Cromme, Dirk <i>entschuldigt</i>	Dresbach, Erich	
Mertes, Gila <i>entschuldigt</i>	Marx, Olaf K.	
Krafft, Jürgen	Höfer, Wolfgang	
Laufenberg, Hildegund	Burgmer, Franz Karl	
Mohr, Josef	Prinz, Brigitte	
Kohlschmidt, Wolfgang <i>entschuldigt</i>	Neu, Adolf	
Leistner, Regina	Biesenbach, Gisela	
Brosch, Margret	---	
Beratende Mitglieder		
Brandi, Christine (Seniorenbüro)		
- - (Integrationsrat)	Dresbach, Erich (Integrationsrat)	
Wenzel, Ludwig (Inklusionsbeirat)	Klein, Manfred (Inklusionsbeirat)	
Gäste		
Dresbach, Erich (SPD-Fraktion)		
Fuchs, Benno (Fraktion DIE LINKE. mit Bürgerpartei GL)	Bierganns, Hans Werner	
Verwaltung		
Fedder (Schriftführer)		
Bodengesser (Fachbereich 3)		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2009 und 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen	Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____ folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	
§ 1 Wahlgebiet Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.	§ 1 Wahlgebiet Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.	
§ 2 Wahlorgane 1. Wahlorgane sind - die Bürgermeisterin als Wahlleiterin / der Bürgermeister als Wahlleiter - der Wahlausschuss - der Wahlvorstand 2. Wahlleiterin / Wahlleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.	§ 2 Wahlorgane 1. Wahlorgane sind: • der Wahlleiter/die Wahlleiterin • der Wahlausschuss • der Briefwahlvorstand 2. Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Bergisch Gladbach. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist in der folgenden Reihenfolge: • ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr/sein Vertreter im Amt • der/die Fachbereichsleiter/in für Recht, Sicherheit und Ordnung	Neben redaktionellen Verbesserungen und Klarstellungen in der Sprache und Satzgestaltung sind folgende wesentliche Änderungen eingeflossen: Sofern der Wahlleiter verhindert ist, wird die Vertretung festgeschrieben.

3. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und Beisitzerinnen / Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.	3. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus dem/der Wahlleiter/in und Beisitzer/innen, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gegeben. Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt • über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis spätestens zum 30. Tag vor der Wahl; • über die Feststellung des Wahlergebnisses. Sollten weniger als 9 Wahlvorschläge zugelassen werden, entscheidet der Wahlausschuss, ob die Wahl stattfindet. Im Falle des Absagens einer Wahl endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates mit Ablauf der Wahlperiode. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen werden öffentlich bekannt gemacht. 4. Der Briefwahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteherin/, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteherin/ und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Aus den Reihen der Beisitzer/innen wird ein/e Schriftführer/in ernannt.	Der Wahlausschuss entspricht der Besetzung wie bei den anderen Wahlen im Stadtgebiet. Sofern zu wenige Wahlvorschläge bis zum Stichtag beim Wahlbüro eingehen, könnten Zweifel an einer „echten“ Wahl bestehen, da der Wähler/die Wählerin aus einer ausreichend großen Zahl von Kandidaten auswählen soll. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Wähler/die Wählerinnen nicht nur aus Kandidaten einer politischen Orientierung auswählen kann. Insofern wird dem Wahlausschuss die Möglichkeit eröffnet, die Wahl abzusa-gen, wenn keine ausreichende Auswahlmöglichkeit für den Wähler/die Wählerin besteht.
4. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin / dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten		Die derzeitige Regelung sieht vor, dass in einen Wahlvorstand nur berufen werden kann, wer wahlberechtigt oder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach ist. Da diese Regelung jedoch unpraktisch ist und die Ermittlung des Wahlergebnisses in der Woche nach dem Wahltag tagsüber stattfinden muss, sollten die Wahlhelfer aus den Be-

auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die Mitglieder des Wahlvorstands üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.	Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Stadt Bergisch Gladbach ernannt werden. In den Briefwahlvorstand können auch Wahlberechtigte berufen werden. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Briefwahlvorstehers /Briefwahlvorsteherin den Ausschlag. 5. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.	schäftigten der Stadt Bergisch Gladbach berufen werden können.
§ 3 Wahltermin Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.	§ 3 Wahltermin Der Wahltermin wird von der/dem Wahlleiter/in spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht. Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach eingegangen sein müssen.	Klarstellung, dass es sich um keinen Wahltermin handelt, an dem Wahllokale aufgesucht werden können. Es handelt sich um einen letztmöglichen Termin, zu dem Wahlbriefe bei der Stadt Bergisch Gladbach eingehen können.
§ 4 Wahlberechtigung 1. Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist jede Einwohnerin / jeder Einwohner, - die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat - und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltag ihre / seine Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat. 2. Nicht wahlberechtigt ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine	§ 4 Wahlberechtigung 1. Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag • Einwohner/in von Bergisch Gladbach ist, • das 60. Lebensjahr vollendet hat und • seit dem 35. Tag vor der Wahl seinen/ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat oder sich sonst gewöhnlich in Bergisch Gladbach aufhält. 2. Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland	Der für eine Wahlberechtigung maßgebliche Stichtag für einen Wohnsitzes in Bergisch Gladbach wurde auf den 35. Tag vor dem Wahltag vorverlegt. Dieser Termin knüpft an den Aufbau des Wählerverzeichnis an und vermeidet den aufwändigen Veränderungsdienst, der täglich manuell nachzupflegenden Einwohnern die zwischen dem 35. Tag und dem 16. Tag vor der Wahl nach Bergisch Gladbach hinzuziehen. Die Formulierung wurde an die aktuellen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes angepasst. Durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Betreuerin / ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.	das Wahlrecht nicht besitzt. 3. Jede wahlberechtigte Person hat bis zu fünf Stimmen, mit denen Personen aus der Kandidatenliste gewählt werden können. Von diesen bis zu fünf Stimmen darf nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat/Kandidatin abgegeben werden.	vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442, vgl. dort Art. 6 und 7) wurde der Wahlausschlussgrund „derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst“ in § 2 LWahlG und § 8 KWahlG - bisherige Nr. 1 - gestrichen. Im Ergebnis ist damit nur (noch) derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wird entsprechend angepasst.
§ 5 Wählbarkeit 1. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens 90 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschläge zur Wahl der Seniorenvertretung einzureichen. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. 2. Wählbar ist, wer - am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat, - seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat 3. Nicht wählbar ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin / ein Betreuer nicht nur durch einstweilige	§ 5 Wählbarkeit 1. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat. 2. Nicht wählbar ist derjenige/diejenige, der/die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.	Konzentration auf eine reine Personenwahl im Gleichklang mit der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach In der bisherigen Regelung waren u.a. Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, die das Wahlrecht nicht besitzen. Hier wird klargestellt, dass nur diejenigen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Anordnung bestellt ist oder der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.		
§ 6 Wahlvorschläge - Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. - Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin / Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. - Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW). - Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine / einen auf	§ 6 Wahlvorschläge - Der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. - Sie/er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen, - dass die Wahlvorschläge bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 34. Tag vor der Wahl eingereicht werden, - dass jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden muss, - dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungssunterschriften amtliche Formblätter zu verwenden sind und dass diese Formblätter vom Wahlbüro ausgegeben werden, - dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades des/der Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin mit dessen/deren Zustimmung	Neben einer systematischen Richtigstellung sind folgende wesentlichen Änderungen eingeflossen: Bei den vergangenen Wahlen wurde vielfach der Wunsch an das Wahlbüro herangetragen, mehr Informationen über die Wahlbewerber zu veröffentlichen. Dem wird nun mit der freiwilligen Erstellung eines Kandidatenprofils Rechnung getragen, welches im Internet veröffentlicht wird. Anhand dieser Informationen können sich die Wählerinnen und Wähler ein deutlicheres Bild von den Kandidaten machen. Bisher waren Wahlvorschläge nur als „Listenwahlvorschlag“ oder „Einzelwahlvorschlag“ möglich. Der „Listenwahlvorschlag“ führte oft zu Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung, da hierfür rechtzeitig eine Versammlung einberufen werden musste, die die Kandidaten nominieren und aufstellt. Gleiches galt für die Reserveliste und Vertreter. Es erscheint sinnvoller und einfacher, wenn auf die übliche Kandidatenaufstellung verzichtet wird und lediglich ein Wahlvorschlag von oder für eine Person eingereicht wird. Auf ein zeit- und personalaufwendiges Aufstellungsverfahren wird somit verzichtet. Der Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlages dieser Personenwahl wird dadurch Rechnung getragen, dass auch weiterhin Unterstützungsunterschriften notwendig sind.

der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.	mung ein Kandidatenprofil erstellt werden soll. Das Kandidatenprofil enthält folgende Informationen: a) den Familiennamen, b) den Vornamen, c) den (früher ausgeübten) Beruf, d) das Geburtsjahr, e) die Staatsangehörigkeit, f) den Stadtteil des/der jeweiligen Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin. g) Familienstand i) Sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm). Die Angaben nach i) dürfen einen Umfang von 400 Zeichen nicht überschreiten. Das Wahlbüro stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 34. Tage vor der Wahl, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) ein Kandidatenprofil beim Wahlbüro einreichen. Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, zu-
--	--

5. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten (§ 4) unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvor-	sammengefasst und veröffentlicht. Das Seniorenbüro unterstützt die Wahlbereuerinnen und Wahlbewerber bei der Zusammenstellung eines Kandidatenprofils. 3. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach eingereicht werden. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 5 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 34. Tag, 15 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbereuerinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbereuerin/einen Wahlbewerber enthalten. 4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbereuerin enthalten. Der Wahlvorschlag muss von dem Wahlbewerber/ der Wahlbereuerin unterschrieben sein. 5. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle späteren Wahlvor-	Die Regelung entspricht der alten Nr. 1 keine inhaltlichen Änderungen
--	--	---

schläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.	schläge ungültig. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs im Wahlbüro. Die Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Das Wahlbüro hält entsprechende Vordrucke für Unterstützungsunterschriften bereit.	
6. In jedem Listenwahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.	6. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres sowie der Anschrift des Wahlvorschlagsträgers, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.	Auf eine Vertrauensperson kann verzichtet werden, da es sich um Einzelkandidatenvorschläge handelt.
7. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die vom Wahlbüro zur Verfügung gestellt werden. 8. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 2). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjah-	7. Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn • nicht amtliche Formblätter verwendet werden, • nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden, • die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,	keine inhaltlichen Änderungen

res sowie der Anschrift des Wahlvorschlagsträgers, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.	sie verspätet eingereicht werden.	Die Regelung entspricht dem Kommunalwahlrecht und dient der Klarheit.
§ 7 Stimmzettel 1. Die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt. 2. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.	§ 7 Stimmzettel Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen, ihrer Wohnanschrift, bzw. einer Erreichbarkeitsanschrift und dem Geburtsjahr auf dem Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass mindestens 1, höchstens 5 Bewerber/innen anzukreuzen sind, sonst ist die Stimme ungültig.	Da damit zu rechnen ist, dass Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, ihre Wahlvorschläge zusammen einreichen, wird der Blick des Wählers auf eine bestimmte gebündelte Gruppe gelenkt. Es scheint objektiv, wenn die Personen losgelöst von einer Gruppierung nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel erscheinen. Dies nimmt auch den Zeitdruck aus dem Wettlauf bei einer Kandidatenaufstellung heraus, der oder die erste sein zu wollen.
§ 8 Wählerverzeichnis 1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. 2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.	§ 8 Wählerverzeichnis 1. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wird, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt. 2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlbenachrichtigung zusammen mit den Wahlunterlagen bis zum 19. Tag vor der Wahl.	Die Änderungen beinhalten hauptsächlich Klarstellungen und passen die Regelungen dem Kommunalwahlgesetz an.

3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.	Wahl. 3. Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.	
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.	4. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.	Unter Fortschreibung des Wählerverzeichnisses versteht man Aufnahmen und Streichungen von Wählerinnen und Wählern, die zwischen Aufbau und Abschluss des Wählerverzeichnisses nach Bergisch Gladbach zuziehen oder aus Bergisch Gladbach wegziehen. Auf diese aufwendige Regelung sollte verzichtet werden, zumal das Wählerverzeichnis nicht elektronisch, sondern händisch geführt werden muss (siehe auch § 4).
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einlegen.	5. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an fünf Werktagen ab dem 20. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.	Aufgrund der bisherigen starren Regelung der Offenlegung des Wählerverzeichnisses vom 20. – 16. Tag vor der Wahl, reduzierte sich die Einsichtsmöglichkeit von einer Woche um bis zu zwei Tage, da diese auf ein Wochenende fielen. Durch die neue Regelung wird die Möglichkeit der Einsichtnahme für alle fünf Wochentage ermöglicht.
6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.	Der/die Bürgermeister/in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,	

	1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann, 2. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann, 3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 19. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen. 6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einlegen. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.	
§ 9 Zugang der Briefwahlunterlagen 1. Die Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag zugegangen sein. Zu den Briefwahlunterlagen gehören: - ein Informationsblatt über die Funktion und die Wahl des Seniorenbeirates, - der Wahlbriefumschlag, - der Wahlschein, - der Stimmzettel, - ein besonders gekennzeichnete Umschlag für den Stimmzettel und	§ 9 Wahlbekanntmachung 1. Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt: • dass folgende Wahlunterlagen bis zum 19. Tag vor der Wahl jedem/jeder Wahlberechtigten zugestellt werden: a) ein Informationsschreiben über die Funktion des Seniorenbeirates b) ein amtlicher Wahlschein c) ein amtlicher Stimmzettel d) ein grüner Stimmzettelumschlag	

- ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen. 2. Der mit dem Absender versehene verschlossene Wahlbriefumschlag ist Wahlbrief; in ihm befindet sich der unterschriebene Wahlschein sowie in einem gesondert verschlossenen Umschlag der Stimmzettel. 3. Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin / dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr eingeht.	e) ein gelber Wahlbrief f) ein Merkblatt zur Briefwahl • dass Wahlbriefe unentgeltlich an das Wahlbüro zurückgeschickt werden können; • dass der/die Wähler/in eine Stimme hat; • dass ausschließlich per Brief gewählt werden kann und wie die Wahl vorstattengeht; • dass ggf. ein Kandidatenprofil auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach einzusehen ist; • bis zu welchem Tag die Wahlbriefe an das Wahlbüro zurückgeschickt werden müssen; • dass die abgegebene Stimme eines Wählers/einer Wählerin nicht dadurch ungültig wird, dass er/sie vor oder am Wahltag stirbt oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert; 2. Die unter 1. genannten Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 19. Tag vor der Wahl zugegangen sein. Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen gelben Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Der/Die Bürgermeister/in gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.	
--	---	--

	3. Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin / dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr im Wahlbüro eingeht.	
§ 10 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung 1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand / die eingesetzten Wahlvorstände. 2. Das Ergebnis im Wahlbezirk - sofern Stimmbezirke gebildet wurden - jedes Stimmbezirks, ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. 3. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. 4. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.	§ 10 Auszählung der Stimmen 1. Der/Die Bürgermeister/in sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, und behält diese unter Verschluss. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand. Die Auszählung ist öffentlich. 2. Das Ergebnis der Wahl wird in einer Briefwahlniederschrift festgehalten, die sich an einer Briefwahlniederschrift der Kommunalwahl orientiert (§§ 58 ff KWahlO)	

5. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen. 6. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.	§ 11 Inkrafttreten Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.	§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses 1. Der Wahlausschuss stellt nach erfolgter Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu beseitigen. 2. Als Wahlergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten: • die Zahl der Wahlberechtigten • die Zahl der Wähler/innen • die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen • die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen, • die neun Bewerber/innen mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Mitglieder im Seniorenbeirat in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu	Nach der geltenden Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach musste neben einem Listenwahlvorschlag auch eine Reserveliste der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft eingereicht werden, wonach sich die Rangfolge bei einem Ausscheiden eines Kandidaten orientierte. Dieses Verfahren hat oft zu Unverständnis und Fehlern geführt, da die Wahlvorschlagsträger ohnehin schon Schwierigkeiten hatten, ihre Liste aufzustellen. Da die neue Wahlordnung keine Listenwahlvorschläge mehr kennt, sondern nur Einzelkandidatenvorschläge, ist auch keine Reserveliste mehr durch die Wahlvorschlagsträger zu erbringen. Das Nachbesetzungsverfahren bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes richtet sich nach der durch den Wahlausschuss aufgestellten Reserveliste, die sich rein zahlenmäßig an der Anzahl der errungenen Stimmen der Kandidaten orientiert.
---	---	---	---

	ziehende Los, • die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl (Reserveliste). 3. Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen. Gibt das gewählte Mitglied innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. 4. Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 ff des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.	
	§ 12 Ersatzbestimmung von Vertretern 1. Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz: • durch Verzicht, • durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit, • durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren. 2. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem/der Wahlleiter/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden. 3. Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in ausscheidet, so wird ihr/ sein Sitz nach der Reserveliste, d.h. nach der Reihenfolge ihrer/ seiner errungenen Stimmzahl, besetzt.	

	§ 13 Schlussbestimmungen 1. Für den Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. 2. Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. 3. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach“ in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.	
--	---	--

15.08.
15 UHR

SING STREET KOMÖDIE

In den 1980ern wächst der 14-jährige Conor (Ferdia Walsh-Peelo) in seiner irischen Heimat in Dublin auf. In der Schule gilt er als Außenseiter und deshalb flüchtet er sich in die Welt der Popmusik. Nebenbei träumt er von der schönen Raphina (Lucy Boynton), die für ihn aber noch unerreichbar erscheint. Um ihr Herz zu erobern, schmiedet Conor daher einen Plan, der alles ändern soll: Er will seiner Angebeteten einen Auftritt im Musikvideo seiner Band verschaffen und sie damit beeindruckten. Dumm nur, dass er weder eine Band hat noch irgend-ein Instrument beherrscht. Damit aber sein perfekter Plan bloß nicht scheitert, gründen er und ein paar Jungs aus der Nachbarschaft ganz fix eine eigene Band.

05.09.
15 UHR

RABBI WOLFF DOKUMENTARFILM

Willy Wolff arbeitet seit dreizehn Jahren als Landesrabbiner von Mecklenburg-Vorpommern, er ist in Rostock, Schwerin und Wismar tätig, lebt aber in London. Er predigt auf Russisch, liebt Kirchenchöre und Pferdeten, macht Yoga und wird 88 Jahre alt. Am 31. März 2015 scheidet er aus Altersgründen aus seinem Amt aus, wird aber weiterhin als ehren-amtlicher Landesrabbiner für die jüdischen Gemeinden im Land arbeiten.

19.09.
15 UHR

VOR DER MORGENRÖTE DRAMA

VOR DER MORGENRÖTE erzählt episodisch aus den Jahren eines Exilanten, des österreichischen Schriftstellers Stefan Zweig, auf dem Höhepunkt seines weltweiten Ruhms zerrissen von seinem inneren Kampf um die „richtige Haltung“ zu den grauenvollen Geschehnissen in Europa und vom Verlieren der alten und dem Suchen nach einer neuen Heimat. Vier Blicke in ein Leben. Vier Augenblicke, in deren Folge ein weltberühmter Mann angesichts einer sich radikalierenden Welt zum Selbstmörder wird.

03.10.
15 UHR

NUR WIR DREI GEMEINSAM KOMÖDIE/DRAMA

Teheran, Anfang der 1970er Jahre. Mit viel Mut, Entschlossenheit und einer ordentlichen Portion Humor kämpft Hibat mit seiner Frau Fereshteh und anderen Gleichgesinnten erst gegen das brutale Schah-Regime, dann gegen die Schergen des Ayatollah Khomeinis. Als der politische Druck zu groß wird, bleibt ihnen nur die Flucht ins Ausland. Mit ihrem einjährigen Sohn Nouchi machen sich Hibat und Fereshteh auf den Weg über die Türkei nach Frankreich und landen in den sozialen Ghettos der Pariser Banlieue.

17.10.
15 UHR

TONI ERDMANN DRAMA

Winfried ist ein 65-jähriger, einfühlsamer Musiklehrer mit Hang zu Scherzen, der mit seinem alten Hund zusammenlebt. Seine Tochter Ines hingegen ist das Gegenteil: Als ehrgeizige Unternehmensberaterin reist sie um die Welt und von einem Projekt zum nächsten, um die Karriereleiter steil nach oben zu klettern. Vater und Tochter bekommen sich daher nicht oft zu sehen, aber das wird schlagartig anders, als Winfrieds Hund stirbt und er daraufhin beschließt, Ines unangekündigt bei der Arbeit in Bukarest zu besuchen. Wegen seiner Witze und der unterschweligen Kritik an ihrem Lebensstil kracht es schon bald zwischen den beiden. Und dann verwandelt sich Winfried auch noch in sein alter Ego Toni Erdmann: das Gebiss ist schief, der Anzug schlecht und auf dem Kopf sitzt eine Perücke.

CINEPLEX
BENSBERG

Senioren-Kino

März 2016 - Oktober 2017



**FILM, KAFFEE
& KUCHEN NUR
€ 5,00
JE PERSON**

**Ausgewählte Filme,
aromatischer Kaffee
und leckerer Kuchen
versüßen Ihren Nachmittag ...
Jeden 1. + 3. Dienstag
um 15.00 Uhr**

RESERVIEREN SIE IHRE PLÄTZE IM VORAUS: ONLINE ODER AM TELEFON!
WWW.CINEPLEX.DE - 0 2204 / 555 66



**in Zusammenarbeit mit dem
Senioren-Büro Bergisch Gladbach
02202 / 142467**

21.03.

15 UHR

THE BROKEN CIRCLE DRAMA

Elise und Didier sind ein ungewöhnliches Paar. Elise hat ein Tattoo-Studio, Didier spielt Banjo in einer Bluegrass-Band. Er redet viel, sie hört meistens zu. Er ist ein überzeugter Atheist und ein hoffnungsloser Romantiker, sie schmückt sich mit einem tätowierten Kreuz und steht mit beiden Beinen fest im Leben. Als sie sich kennenlernen, ist es Liebe auf den ersten Blick. Ihr Glück ist perfekt, als Maybelle geboren wird. Doch als sie im Alter von sechs Jahren ernsthaft erkrankt, gerät ihre Welt aus den Fugen.

04.04.

15 UHR

HAIL CAESAR KOMÖDIE

Hollywood 1951: Capitol Pictures feiert mit Regisseuren wie Laurence Laurentz und Schauspielern wie Hobbie Doyle einen Erfolg nach dem anderen – bis unter mysteriösen Umständen Baird Whitlock verschwindet, der gerade noch für ein Prestigeprojekt des Studios vor der Kamera stand, für den Monumentalfilm „Hail, Caesar!“. Helfen soll der gewiefte Eddie Mannix (Josh Brolin), Hollywoods Problemlöser Nummer eins, für den Anliegen wie dieses nichts Ungewöhnliches sind. Jetzt ist es also an Mannix, den größten Star von Capitol Pictures zurückzuholen, ehe die Klatschreporter von der Entführung Wind bekommt.

18.04.

15 UHR

ALLE KATZEN SIND GRAU DRAMA

Paul ist Anfang 50 und schlägt sich mehr schlecht als recht als Privatdetektiv durchs Leben. Aus der Ferne schaut er einem jungen Mädchen, Dorothy, beim Aufwachen zu. Paul glaubt das Dorothy seine Tochter ist, mit ihrer Mutter hatte er eine kurze Affäre. Dorothy ist 15 lebt in wohlhabenden Verhältnissen am Stadtrand von Brüssel und hat eine Identitätskrise. Sie glaubt dass der Mann ihrer Mutter nicht ihr Vater ist, aber ihre Mutter ignoriert die Fragen ihrer Tochter.

02.05.

15 UHR

EIN MANN NAMENS OVE KOMÖDIE

So einen kennt jeder! Diese Sorte des schlecht gelaunten, grantigen in die Jahre gekommenen Nachbarn, der jeden Morgen seine Kontrollrunde in der Reihenhaussiedlung macht, Falschparker aufschreibt, Fahrräder an ihren Platz räumt und Mülltonnen auf korrekte Mülltrennung überprüft. Genau so einer ist Ove. Dabei will er eigentlich Schluss mit allem machen. Nachdem er vor einigen Wochen seine geliebte Frau verloren hat, versucht er nun immer wieder, sich auf diverse Arten das Leben zu nehmen. Erfollos - irgendetwas kommt einfach jedes Mal dazwischen.

16.05.

15 UHR

CAFE SOCIETY DRAMA

Bobby kommt in den Dreißigerjahren nach Los Angeles und hofft, Karriere im Filmgeschäft zu machen. In Hollywood bricht gerade das Goldene Zeitalter an, der Tonfilm revolutioniert das Geschäft. Die fünf großen Studios bauen ihr Starsystem auf, gleichzeitig zwingt der Production Code die Filmemacher in einen Keuschheitsgürtel. Bald ist der junge Mann vom Glanz und Glamour der Traumfabrik gefangen, taucht ein in die Café-Gesellschaft und verliebt sich Hals über Kopf.

JUNGES LICHT DRAMA

'Junges Licht' ist ein Film über Unschuld, Sex und Gewalt im Ruhrgebiet der 1960er Jahre. Mit lakonischem Humor erzählt er von den ersten Berührungen eines 12-jährigen Bergarbeiter-Sohns mit einer Erwachsenenwelt, die er mit Feinsinn beobachtet, aber nicht versteht. Konfrontiert mit Krankheit und Tod, Schuld und Buße, erotischen Verlockungen und einem völlig neuen Gefühl von Freiheit, durchlebt der Junge einen Sommer, in dem sich alles ändert - und es doch bleibt, wie es ist.

06.06.

15 UHR

MONSIEUR CHOCOLAT DRAMA

Der Film erzählt die wahre und berührende Geschichte des ersten farbigen Clowns, der im frühen 20. Jahrhundert nach Paris kam und zusammen mit seinem Showpartner und dem weißen Clown Footit das Publikum Abend für Abend begeisterte. Cocolat und Footit wurden als Duo zu einer gefeierten Attraktion, die weit über die Grenzen Frankreichs populär wurde.

20.06.

15 UHR

EIN MOMENT DER WAHRHEIT DRAMA

New York, September 2004. Mary Mapes wird als Produzentin von "60 Minutes", des erfolgreichsten TV-Nachrichtenmagazins des Landes, allseits respektiert und geschätzt. Während sie im Beruf erfolgreich ist, führt sie privat ein glückliches Leben mit ihrer Familie. Doch als ihrem Team mitten im Präsidentschaftswahlkampf "Bush vs. Kerry" brisante Informationen über Dokumente aus den 1970er Jahren zugespielt werden, die belegen sollen, dass George W. Bush sich mit Hilfe seiner Familie vor einem Militäreinsatz im Vietnamkrieg gedrückt hat, gerät ihr Leben aus den Fugen.

04.07.

15 UHR

LA LA LAND MUSICAL

Mia versucht sich als Schauspielerin in Los Angeles einen Namen zu machen, leidet aber stark unter ihrer großen Einsamkeit. Der charismatische Jazz-Pianist Sebastian, arbeitet ebenfalls an seiner Karriere. In dem jeweils anderen erkennen beide eine Person, die genau wie sie selbst den Wunsch hat, nur das zu praktizieren, wofür ihr Herz schlägt. So schnell wie die beiden sich auch in einander verlieben, ist die Beziehung in der harten, vom Konkurrenz-kampf geprägten Atmosphäre der Stadt jedoch von Anfang an keine leichte.

18.07.

15 UHR

DAS TALENT DES GENESIS POTINI DRAMA

Genesis Potini - Spitzname Dark Horse - ist manisch-depressiv und seit vielen Jahren Psychiatriepatient. Seine Ärzte sind überzeugt, dass er kaum in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Als er wieder einmal aus der Klinik entlassen wird, sucht er deshalb Unterschlupf bei seinem Bruder Ariki. Der jedoch ist Mitglied einer kriminellen Biker-Gang, was in Kombination mit Genesis' extremen Stimmungsschwankungen jede Menge Zündstoff birgt. Die brüchige familiäre Harmonie ist somit nicht von Dauer, zumal Genesis die Sorge um seinen schüchternen Neffen Mana umtreibt: Gegen seinen Willen soll dieser in die Biker-Gang seines Vaters eingeführt werden. Trost und Ablenkung bietet jedoch bald seine eher ungewöhnliche Leidenschaft: das Schachspiel. Genesis verfügt über ein erstaunliches Talent - er beherrscht das Spiel der Könige wie ein Weltmeister. Als er die jugendlichen Mitglieder eines örtlichen Schachclubs kennenlernt, erhält er die Chance seine Gabe zu nutzen und beschließt die unterprivilegierten Kids zu trainieren.

01.08.

15 UHR

51429 BERGISCHE GLADBACH - SCHLOSS-STRASSE 46 - 48

CINEPLEX BENSBERG

RESERVIEREN SIE IHRE PLÄTZE IM VORAUS: ONLINE ODER AM TELEFON!

WWW.CINEPLEX.DE - 0 2204 / 555 66

